

# PIC (Prior Informed Consent; gefährliche Chemikalien und Pestizide)

## 1 Allgemeines

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Schweiz ist Unterzeichnerstaat des Rotterdamer Übereinkommens vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung (Rotterdamer PIC-Übereinkommen; [SR 0.916.21](#)).

Das Übereinkommen regelt den internationalen Handel von bestimmten gefährlichen Chemikalien und Pestiziden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, hinsichtlich bestimmter, in der Konvention genannter Chemikalien, Entscheidungen darüber zu treffen, ob die Einfuhr dieser Chemikalien gestattet wird oder nicht oder unter welchen Bedingungen sie gestattet ist (Importentscheide).

Dieses Vorgehen wird vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung genannt (engl.: **Prior Informed Consent, PIC**). Lieferungen entgegen dem Willen des Einfuhrlandes sind unzulässig.

Des Weiteren verpflichtet das Übereinkommen die Vertragsparteien, Exporte von im Exportland verbotenen oder streng geregelten Chemikalien dem Empfängerland zu melden.

Die nationalen Vollzugsvorschriften sind in der Chemikalien-PIC-Verordnung geregelt (PIC-Verordnung, ChemPICV; [SR 814.82](#)).

### 1.2 Hinweis in Tares

Der Hinweis "PIC" in Tares bedeutet, dass die entsprechenden Waren PIC-rechtlichen Bestimmungen der ChemPICV unterstehen.

### 1.3 Auskünfte

Die folgende Stelle erteilt Auskunft:

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien  
Sektion Industriechemikalien  
3003 Bern

Tel.                   +41 (0)58 462 83 44  
                          +41 (0)58 463 11 99  
                          +41 (0)58 463 16 00 (Sekretariat)  
E-Mail               [picdna@bafu.admin.ch](mailto:picdna@bafu.admin.ch)  
Internetseite       [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch)

### 1.4 Detaillierte Informationen

Internetseite des BAZG → Dokumentation → Richtlinien → [R-60 Nichtzollrechtliche Erlasse: R-60-6.7 Handel mit Chemikalien und Pestiziden \(PIC\) \(PDF\)](#)

## 2 Stoffklassierung

Es ist Sache des Importeurs oder des Ausführers, sich über die Vorschriften und die Einfuhrentscheidung der Vertragsstaaten zu informieren und die rechtlichen Grundlagen entsprechend anzuwenden.

Im [Anhang 1](#) und [2](#) der Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel ([SR 814.82](#)) sind alle betroffenen Stoffe und Zubereitungen aufgeführt.

### 2.1 Ausfuhr von Chemikalien nach Anhang 1 oder 2 der PIC-Verordnung

Ausführer von Chemikalien gemäss [Anhang 1](#) oder [2](#) müssen spätestens 30 Tage vor der ersten Ausfuhr pro Kalenderjahr und Empfängerland eine Ausfuhrmeldung an das BAFU senden. Das BAFU erteilt der meldenden Person für jede Ausfuhrmeldung eine Kennnummer, die für das Kalenderjahr gültig ist.

Zudem müssen Ausführer von Chemikalien gemäss [Anhang 2](#) die Einfuhrentscheide der Bestimmungsländer respektieren.

## 2.2 Einfuhr von Chemikalien nach Anhang 2 der PIC-Verordnung

Einführer von Chemikalien gemäss [Anhang 2](#) müssen die Einfuhrentscheide der Schweiz respektieren.

## 3 Angaben in der Zollanmeldung

### 3.1 Ausfuhr von Chemikalien nach Anhang 1 oder 2

Wer Chemikalien nach [Anhang 1](#) oder [Anhang 2](#) ausführt, muss die Kennnummer in der Zollanmeldung angeben.

Bei der Ausfuhr von Chemikalien nach [Anhang 1](#) oder [2](#) muss die anmeldepflichtige Person in der Zollanmeldung e-dec bzw. NCTS den NZE-Pflichtcode "1 NZE: ja" und den NZE-Artencode 030 "PIC" anmelden. PIC-Stoffe sind **nicht** mit einem Bewilligungspflichtcode anzumelden.

Zusätzlich muss die anmeldepflichtige Person in der Ausfuhrzollanmeldung die folgenden Unterlagen/Angaben angeben:

Stoffklassierung	Was	Wo	Wie
Chemikalien nach Anhang 1	Kennnummer	Entweder Rubrik " <b>Besondere Vermerke</b> " in den Positionsdaten oder Rubrik " <b>Unterlagen</b> "	Sonstiges (ZZZ), Nummer, <b>PIC</b>
Chemikalien nach Anhang 2	Kennnummer	Entweder Rubrik " <b>Besondere Vermerke</b> " in den Positionsdaten oder Rubrik " <b>Unterlagen</b> "	Sonstiges (ZZZ), Nummer, <b>PIC</b>

### 3.2 Einfuhr von Chemikalien nach Anhang 2

Bei der Einfuhr von Chemikalien nach [Anhang 2](#) muss die anmeldepflichtige Person in der Zollanmeldung e-dec bzw. NCTS den NZE-Pflichtcode "1 NZE: ja" und den NZE-Artencode 030 "PIC" anmelden.

**Empfehlung:** Das BAFU empfiehlt, in der Rubrik "**Besondere Vermerke**" in den Positionsdaten oder der Rubrik "**Unterlagen**" die voraussichtliche Verwendung der Chemikalie anzugeben.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.bazg.admin.ch](http://www.bazg.admin.ch) → Zollanmeldung → Anmeldung Firmen → e-dec Export → Dokumentation → [Handbuch e-dec Export für externe Kunden/Firmen](#)